BESCHLUSS DES RATES

vom 10. April 1984

zur Änderung des Beschlusses 79/783/EWG zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms (1979—1983) auf dem Gebiet der Datenverarbeitung

(84/254/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung des Systems der gemeinschaftlichen Unterstützung für den Bereich der Datenverarbeitung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 (4) hat ergeben, daß der in Artikel 2 des Beschlusses 79/783/EWG (5), festgelegte Höchstbetrag für Aktionen zur Förderung der Datenverarbeitung bereits aufgebraucht ist.

Bei der Annahme des Beschlusses 79/783/EWG hatte sich der Rat bereit erklärt, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Programms während der ersten beiden Jahre ein neues Programm zu prüfen.

Die Zahl und die Qualität der unterstützten Vorhaben rechtfertigen die weitere Anwendung des Systems der gemeinschaftlichen Unterstützung für Maßnahmen zur Förderung der Datenverarbeitung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1996/79.

Die Fortführung des Programms erscheint notwendig, um im Rahmen des Wirkens des Gemeinsamen Marktes Ziele des Vertrages zu verwirklichen. Im Vertrag sind hierfür keine besonderen Befugnisse vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Titel des Beschlusses 79/783/EWG erhält folgende Fassung:

„Beschluß des Rates vom 11. September 1979 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms auf dem Gebiet der Datenverarbeitung".

Artikel 2

Artikel 1 des Beschlusses 79/783/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Es wird ein Mehrjahresprogramm auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (DV) festgelegt, das folgendes zum Ziel hat:

— Allgemeine Aktionen: Standardisierung, öffentliches Beschaffungswesen, Zusammenarbeit der Forschungszentren und Organisationen zur Förderung des Einsatzes der Datenverarbeitung, sektorielle Studien und Studien über Beschäftigungsfragen, Datensicherung und Datenschutz und rechtlicher Schutz von Computerprogrammen;

— Förderungsmaßnahmen: Maßnahmen auf dem Gebiet der Software und der Anwendungen sowie auf den Gebieten, die der Rat aufgrund der Studien genehmigt, die im Rahmen der allgemeinen Aktionen und gemäß der Entschließung des Rates vom 11. September 1979 für eine Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Mikroelektronik-Technologie (1) durchgeführt werden.

Das Programm ist im Anhang enthalten. Die Laufzeit des Programms beträgt vier Jahre für die allgemeinen Aktionen und die Förderungsmaßnahmen; sie wird für die Förderungsmaßnahmen um zwei Jahre ab dem 15. April 1984 verlängert."

---

(1) ABl. Nr. C 193 vom 28. 7. 1982, S. 4.
(2) ABl. Nr. C 128 vom 16. 5. 1983, S. 101.
(3) ABl. Nr. C 346 vom 31. 12. 1982, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 23.

Artikel 3

Artikel 2 des Beschlusses 79/783/EWG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Die für die Durchführung des Programms erforderlich gehaltenen Mittel betragen für die allgemeinen Aktionen 10 Millionen Europäische Rechnungseinheiten und für die Förderung des DV-Sektors 30 Millionen ECU; diese Mittel werden in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt."

Artikel 4

Der Anhang des Beschlusses 79/783/EWG wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Geschehen zu Luxemburg am 10. April 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. CHEYSSON

ANHANG

MEHRJAHRESPROGRAMM FÜR EINE GEMEINSCHAFTSPOLITIK AUF DEM GEBIET DER DATENVERARBEITUNG

1. ALLGEMEINE AKTIONEN

1.1. STANDARDISIERUNG

Ziele

a) Festlegung der vorrangigen Gebiete nach einer möglichst umfangreichen Konsultation der Benutzer und der Industrie;

b) Förderung der Forschungen und aller weiteren Aktionen zur Entwicklung eines gemeinschaftlichen Beitrags zu den internationalen Normen und erforderlichenfalls zu den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Verfahren;

c) Sicherung der Anwendung der auf Gemeinschaftsebene vereinbarten Normen durch die Mitgliedstaaten, vor allem im öffentlichen Bereich, und Förderung der allgemeinen Anwendung dieser Normen durch konzertierte Aktionen der einschlägigen nationalen Zentren;

d) Sicherung der Verbreitung gemeinschaftlicher Informationen im Bereich der Standardisierung;

e) Erleichterung des Beitrags gemeinschaftlicher Organisationen zur internationalen Standardisierung.

1.2. ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Ziele

a) Bestimmung der wirksamsten Methoden zur schnellen Anwendung der vereinbarten Normen im öffentlichen Beschaffungswesen;

b) Ermittlung der im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung der europäischen Industrie, damit sich diese auf die volle Anwendung der einschlägigen Gemeinschaftsregeln vorbereiten kann;

c) Koordinierung der einzelstaatlichen Bestrebungen auf dem Gebiet der allgemeinen Bewertung von Systemen sowie — in Verbindung mit den nationalen DV-Forschungszentren — Aufstellung von Grundsätzen für die Festlegung von Bewertungskriterien;

d) Prüfung der Frage, ob eine Reihe von Grundsätzen für die Beurteilung von Angeboten aufgestellt werden kann;

e) Prüfung der Frage, ob einheitliche Grundsätze für die Gestaltung der allgemeinen Bedingungen bei der Vertragsvergabe festgelegt werden können;

f) Einleitung eines technischen Erfahrungsaustauschs zwischen den für die öffentliche Beschaffung zuständigen einzelstaatlichen Diensten und Erleichterung dieses Austauschs durch die Koordinierung der Arbeiten der nationalen Forschungszentren auf dem Gebiet der Datenverarbeitung;

g) Vergleich der von der europäischen Industrie erzielten Fortschritte mit den Aktionen der Mitgliedstaaten bei der DV-Beschaffung; Erfassung der benötigten statistischen Daten; Erleichterung des Zugangs zu gleichen Bedingungen für Firmen zu den Gemeinschaftsmärkten im Rahmen der Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge [1];

h) Ermittlung von Themen, die zur Entwicklung von Projekten führen können, die für die öffentlichen Käufer von gemeinsamem Interesse sind.

---

[1] ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.

1.3. ALLGEMEINE ASPEKTE DER POLITIK AUF DEM GEBIET DER DATENVERARBEITUNG

1.3.1. Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung

Ziele

a) Entwicklung eines Verfahrens für die Konzertierung zwischen den Forschungszentren und zwischen diesen Zentren und der Gemeinschaft, um einen wirksamen Kontakt mit der Kommission im Rahmen einer gemeinschaftlichen Politik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zu gewährleisten;

b) Durchführung oder Fortführung der vom Rat beschlossenen Studien auf dem Gebiet der Förderung des Einsatzes der Datenverarbeitung (1);

c) Beitrag zu den vom Rat beschlossenen Studien auf dem Gebiet der Software-Portabilität (2) und zu ihrer Entwicklung hinsichtlich der Auswahlkriterien und der Beurteilung bestimmter Aspekte;

d) Hinzuziehung von Experten bei der Prüfung technischer Unterlagen im Zusammenhang mit der Gewährung von Verträgen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung;

e) Erörterung und gegebenenfalls Festlegung von Forschungsaktionen im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung im Hinblick auf folgende Ziele:

   i) Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Ergebnissen zwischen Forschungsteams, Anwendern und Zusammenschlüssen von Anwendern;

   ii) Zusammenfassung der Ressourcen;

   iii) Ausarbeitung von Lösungen für die über den einzelstaatlichen Rahmen hinausgehenden Fragen;

   iv) Weiterleitung von Ergebnissen an die Industrie;

   v) Förderung der Standardisierung;

   insbesondere durch Förderung der

   i) Mobilität des Forschungspersonals und der verschiedenen Formen der Zusammenarbeit betreffend die Forschung auf dem Gebiet der Echtzeit-Datenverarbeitung

   ii) Konzertierung der Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Netztechnik.

1.3.2. Mittelfristige Untersuchung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung

Ziele

a) Kontinuierliche Fortsetzung der Arbeiten, die zur Erstellung des in der Entschließung vom 15. Juli 1974 über eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung geforderten Berichtes über die Entwicklung des Datenverarbeitungssektors geführt haben;

b) Erweiterung des Rahmens für die Arbeiten hinsichtlich der Einbeziehung von mittel- und langfristigen Vorausschätzungen. In diesem Zusammenhang Durchführung von Untersuchungen über den Markt und die Prioritäten für mögliche gemeinsame Maßnahmen auf dem Gebiet der Periinformatik;

c) Herstellung der erforderlichen Beziehungen zu den auf ähnlichen Gebieten tätigen Organisationen zur Gegenüberstellung der erzielten Ergebnisse und zur Vermeidung von Überschneidungen;

d) Ausarbeitung eines jährlichen Synthesebericht, in dem die statistischen Daten interpretiert und entsprechende Diagnosen gestellt werden;

e) systematische Untersuchungen über die Technologie der elektronischen Bauteile zwecks Festlegung des Inhalts und der Modalitäten von Maßnahmen, die Gegenstand von Vorschlägen der Kommission gemäß der Entschließung des Rates vom 11. September 1979 für eine Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Mikroelektronik-Technologie sein sollen.

---

(1) ABl. Nr. L 255 vom 6. 10. 1977, S. 25.
(2) ABl. Nr. L 255 vom 6. 10. 1977, S. 22.

1.3.3. **Auswirkungen der Datenverarbeitung auf die Beschäftigungslage und ihre Rückwirkungen auf die Gesellschaft**

Ziele

a) Festlegung geeigneter Methoden für die Sammlung von Informationen und den Gedankenaustausch in diesem Bereich in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern;

b) Berücksichtigung von Beschäftigungsproblemen im Rahmen der mittel- und langfristigen Untersuchung des Datenverarbeitungssektors einschließlich der regionalen Aspekte;

c) sonstige Aspekte der Rückwirkungen der Datenverarbeitung auf die Gesellschaft, insbesondere in Ausbildungsfragen.

1.3.4. **Datensicherung und Datenschutz**

Ziele

a) Fortführung der Untersuchungen über Datensicherung und Datenschutz;

b) Prüfung der in den Mitgliedstaaten geltenden oder in Ausarbeitung befindlichen Rechtsvorschriften und Erörterung der Angleichungsmöglichkeiten sowie der Instrumente, die auf Gemeinschaftsebene eingesetzt werden könnten;

c) Entwicklung — auf Gemeinschaftsebene — einer Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedstaaten zum Austausch der gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet.

1.3.5. **Rechtlicher Schutz von Computerprogrammen**

Ziele

a) Konsultation der einschlägigen Stellen durch die Kommission;

b) Schaffung geeigneter Beziehungen zwischen der Kommission und den nationalen bzw. internationalen Stellen, die sich mit diesen Fragen befassen.

2. FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

2.1. ZIELE UND ALLGEMEINE KRITERIEN

2.1.1. Das Programm ist zur Förderung von Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse bestimmt, die folgenden Zielen dienen:

a) Beitrag zur Politik der Standardisierung und Portabilität von Software;

b) bessere Nutzung der Datenverarbeitung und Schaffung homogenerer Märkte;

c) Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben;

d) Entwicklung einer starken und wettbewerbsfähigen europäischen DV-Industrie in der Gemeinschaft, insbesondere durch Formen der industriellen Zusammenarbeit, die ihr eine bessere Marktdurchdringung ermöglicht;

e) Anwendungen, die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie verbessern und damit den Anteil ihrer Ausfuhren nach Nichtmitgliedstaaten vergrößern.

2.1.2. Die Förderungsmaßnahmen betreffen die Teilbereiche Software und Anwendungen, wobei den Bereichen „Programmiersprache ADA“ und neue technologische Entwicklungen bei der Anwendung verteilter Datenbanken in Verbindung mit den transnationalen Informationssystemen Vorrang eingeräumt wird.

2.1.3. Die Finanzierung der Aktionen wird durch das System der gemeinschaftlichen Unterstützung gewährleistet. Da die Unternehmen grundsätzlich selbst für ihre Entwicklungsaufgaben aufkommen müssen, soll dieses Verfahren insbesondere zur Finanzierung von Projekten beitragen, die mit so hohen Risiken verbunden sind, daß sie nicht von der Privatwirtschaft allein getragen werden können.

Im Hinblick auf einen möglichst rationellen Einsatz der öffentlichen Mittel in der Gemeinschaft und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie müssen die einzelstaatlichen Programme und Maßnahmen auf diesem Sektor so koordiniert werden, daß sich die einzelstaatlichen Programme und das Gemeinschaftsprogramm als Aspekte der gemeinsamen Anstrengungen gegenseitig ergänzen und dadurch zur Schaffung einer ausgewogenen Wettbewerbslage beitragen.

2.1.4. **Alle Projekte müssen folgenden Bedingungen entsprechen:**

a) Die Untersuchungen und Entwicklungen müssen innerhalb von vier Jahren abgeschlossen werden können;

b) das Projekt darf nicht von einer vorherigen Harmonisierung auf rechtlichem oder sonstigem Gebiet abhängen;

c) die Durchführung des Projekts auf Gemeinschaftsebene muß höheren wirtschaftlichen oder technischen Nutzen versprechen, als auf einzelstaatlicher Ebene zu erzielen wäre; ohne Gemeinschaftsbeihilfe wäre dieses Projekt überhaupt nicht oder nur unter Schwierigkeiten zu verwirklichen;

d) Projekte der industriellen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten sind bevorzugt zu behandeln. Bei der Bewertung ist besonders der Wirkungsgrad der vorgeschlagenen Zusammenarbeit zu beachten, wobei es das Ziel sein muß, die Entwicklung industrieller Strukturen, die den Anforderungen des Marktes gewachsen sind und europäischen Dimensionen entsprechen, zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken;

e) die von Anwendern vorgeschlagenen Projekte müssen Gegenstand einer Zusammenarbeit auf der Ebene von mindestens zwei Mitgliedstaaten sein;

f) jede im Rahmen dieser Projekte entwickelte Software muß portabel sein.

2.2. SOFTWARE UND ANWENDUNGEN

2.2.1. Allgemeine Software

Die Unterstützung kann für Studien und Projekte zur Entwicklung allgemeiner Software gewährt werden, die außer den allgemeinen Kriterien unter Nummer 2.1.4 einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen:

a) Festlegung und Verbreitung von Standards und Normen,

b) Verbesserung der Portabilität,

c) Verbesserung der Konversionsbedingungen,

d) Verbesserung der Wirksamkeit der Datenverarbeitungssysteme,

e) Entwicklung von Netzmanagementtechniken oder Techniken der dezentralen Datenverarbeitung im Hinblick auf eine allgemeinere Verwendung gemeinschaftlicher Normen und Standards.

2.2.2. Anwendungen

Die Unterstützung kann für Anwendungen gewährt werden, die außer den allgemeinen Kriterien unter Nummer 2.1.4 eins oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:

a) Die Anwendungen haben transnationalen Charakter (z. B. Überwachung der Umwelt, Kontrolle des Luft-, See- und Landverkehrs, grenzüberschreitender Verkehr, Zoll);

b) Anwendungen, die durch Datenverarbeitung die Verwirklichung der Politik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf spezifischen Gebieten erleichtern (z. B. Freizügigkeit der Arbeitskräfte und freier Kapitalverkehr, internationale Verbindungen, Agrarpolitik und Regionalpolitik, Energiepolitik, Umweltschutz, Sozialpolitik);

c) Anwendungsprojekte, bei denen die Möglichkeit besteht, durch gemeinsame Studien oder gemeinsame Entwicklungen in erheblichem Umfang öffentliche Mittel einzusparen (z. B. Anwendungen im Gesundheitswesen, in der Medizin und auf dem Gebiet der Ausbildung, die für mindestens zwei Mitgliedstaaten in Betracht kommen);

d) Anwendungen, die die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit in den für die Gemeinschaft wichtigen Wirtschaftsbereichen durch wirksamen, im besonderen die Standardisie-

rungsziele berücksichtigenden Einsatz von Datenverarbeitungstechniken wie rechnergestütztes Entwerfen sowie von Systemen zur industriellen Prozeßsteuerung und zur Büroautomatisierung steigern, sofern ein gemeinsamer Bedarf besteht;

e) Anwendungen, von denen in der Gemeinschaft erhebliche Auswirkungen auf die Standards der Gemeinschaft und auf die weitere Entwicklung im Bereich der dezentralen Datenverarbeitung zu erwarten sind, z. B. Netze, Datenübertragung usw.

2.3. PERIINFORMATIK UND MIKROELEKTRONIK-TECHNOLOGIE

Im Lichte der Entwicklungen des Programms und der im Rahmen der Studie nach Nummer 1.3.2 durchgeführten Untersuchungen kann die Kommission dem Rat Vorschläge für die Unterstützung dieser Bereiche sowie bezüglich anderer Bereiche übermitteln.

Genauere Kriterien und Ziele werden aufgrund der durchgeführten Untersuchungen und einer Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten im Beratenden Ausschuß zur Durchführung und Koordinierung der Programme auf dem Gebiet der Datenverarbeitung aufgestellt; Ziel dieser Abstimmung ist, etwa notwendige Förderungsprogramme in den Rahmen der Gemeinschaft einzubeziehen.